Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW ERS BFA 3 n.F.)

Stand: 05.10.2026[1]

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW ERS BFA 3 n.F.) verabschiedet.

Die Neufassung erfolgte mit Blick auf aktuelle Entwicklungen sowie zur Herstellung der inhaltlichen Konsistenz zu IDW RH HFA 1.014 (Stand: 26.10.2021).

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.03.2027 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1. Vorbemerkungen 2
2. Anwendung der Grundsätze für die Bildung von Drohverlustrückstellungen 4
3. Abgrenzung des Bewertungsobjekts (Bankbuch) 5
 3.1. Zuordnung zum Bankbuch 5
 3.2. Änderung der Zuordnung zum Bankbuch 8
4. Grundsätze und Methoden der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs 9
 4.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze 9
 4.2. Methoden der verlustfreien Bewertung 11
 4.2.1. GuV-orientierte Betrachtungsweise 11
 4.2.2. Barwertige Betrachtungsweise 12

[1] Vorbereitet vom Arbeitskreis „Bankbuchsteuerung“. Verabschiedet vom Bankenfachausschuss (BFA) am 30.08.2012. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 06.09.2012. Überarbeitet vom Arbeitskreis „Bankbuchsteuerung“ durch Aufnahme der veröffentlichten Sitzungsberichterstattungen des BFA und durch Klarstellung der Behandlung langlaufender Zinsswaps (einschließlich eines neuen Abschnitts zur Änderung der Zuordnung zum Bankbuch). Verabschiedet vom BFA am 16.10.2017. Billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 07.11.2017. Änderung von Tz. 30 f. zur Anpassung an den überarbeiteten *IDW RH HFA 1.014* (Stand: 26.10.2021), Berücksichtigung der Berichterstattung des BFA vom 29.11.2022 sowie weitere punktuelle Änderungen; vorbereitet vom Arbeitskreis „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Instituten“; verabschiedet vom BFA am 05.10.2026 und billigende Kenntnisnahme durch den Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) am 28.10.2026.

© IDW Verlag GmbH

5. Ausweisfragen 12
6. Anhang 13
7. Lagebericht 13

1. Vorbemerkungen

1 Finanzielle Vermögensgegenstände (Finanzinstrumente) und Derivate des Bankbuchs bzw. Zinsbuchs (im Folgenden: Bankbuch) von Kreditinstituten i.S. des § 1 Abs. 1 KWG unterliegen im Grundsatz einer imparitätischen Einzelbewertung, soweit diese nicht in eine Bewertungseinheit i.S. des § 254 HGB einbezogen sind. Die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten ohne Handelsabsicht lässt jedoch grundsätzlich keine unmittelbare Zuordnung einzelner aktivischer und passivischer zinsbezogener Finanzinstrumente zueinander zu, da das Zinsgeschäft der Kreditinstitute im Regelfall nicht auf eine individuelle Refinanzierung einzelner Aktivgeschäfte ausgerichtet ist.

2 Vielmehr besteht das Geschäftsmodell der Kreditinstitute darin, am Geld- und Kapitalmarkt oder bei Anlegern Finanzmittel aufzunehmen, um die Kreditvergabe sowie Geld- und Kapitalmarktaktivitäten zu refinanzieren. Als Finanzintermediäre treffen Kreditinstitute die Entscheidungen über die Konditionen ihrer Aktivgeschäfte unter Berücksichtigung der Konditionen ihrer Refinanzierung, um eine Zinsmarge zu erzielen. Dabei ist eine Zuordnung bestimmter Refinanzierungen zu bestimmten Aktivgeschäften im Regelfall nicht möglich. Dementsprechend steuern Kreditinstitute die Zinsmarge bzw. den Barwert aller zinsbezogenen Finanzinstrumente ohne Handelsabsicht regelmäßig als Gesamtheit im Bankbuch. Das Bankbuch i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* umfasst alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (vgl. Tz. 14 ff.). Für Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG (z.B. Factoringinstitute und Leasinginstitute[2] i.S. des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 und 10 KWG) gilt diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* entsprechend, wenn sie ein bei wirtschaftlicher Betrachtung mit dem Bankbuch von Kreditinstituten vergleichbares Geschäftsmodell im Rahmen eines Refinanzierungsverbunds haben. Findet die Berechnung nach *IDW RS BFA 3 n.F.* mangels eines vergleichbaren Geschäftsmodells keine Anwendung, sind die Geschäfte nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen imparitätisch einzeln zu bewerten. Entsprechende Anwendung findet diese *IDW Stellungnahme* für den Fall, dass ein Konzernabschluss nach §§ 340 ff. HGB aufzustellen ist und sich ein vergleichbarer Nutzungs- und Funktionszusammenhang im Rahmen eines Refinanzierungsverbundes auf Konzernebene ergibt.

3 In der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH und des BGH[3] zur Bewertung von Schuldscheindarlehen sowie zur Ermittlung eines Rückstellungsbedarfs für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ist anerkannt, dass in der Kreditwirtschaft der Verzinsung einzelner Kredite bzw. Aktivgeschäfte geringere Bedeutung zukommt als der Differenz zwischen dem Zinssatz der ausgeliehenen Gelder und dem Zinssatz der aufgenommenen Refinanzierungsmittel (Zinsmarge). Danach sind die Aktivgeschäfte bzw. finanziellen

[2] Die branchenübliche Substanzwertrechnung für Leasinggesellschaften ist nicht als geeigneter Ersatz für eine Berechnung nach *IDW ERS BFA 3 n.F.* anzusehen.

[3] Vgl. u.a. BFH, Urt. v. 24.01.1990, BStBl. II 1990 S. 639, sowie BFH, Urt. v. 19.05.1998, BStBl. II 1998 S. 278, BGH, Urt. v. 01.03.1982, DB 1982, S. 1923.

© IDW Verlag GmbH

Vermögensgegenstände des Bankbuchs hinsichtlich ihrer Zinskomponente nicht jeweils isoliert unter Anwendung des Imparitätsprinzips, sondern in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmittel (sog. Refinanzierungsverbund) zu bewerten. Ergibt sich auf Basis des Gesamtgeschäfts des Bankbuchs aus den am Abschlussstichtag noch offenen (schwebenden) Zinsansprüchen und Zinsverpflichtungen einschließlich Risiko- und Verwaltungskosten ein Verpflichtungsüberschuss, ist diesem drohenden Verlust durch Bildung einer Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB Rechnung zu tragen. Die Beurteilung, ob ein Verpflichtungsüberschuss besteht, hat unabhängig von Art und Umfang des jeweiligen Bankbuchs zu jedem (Zwischen-)Abschlussstichtag zu erfolgen.

4 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind ausgewählte Fragen zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB („Drohverlustrückstellung“) für einen Verpflichtungsüberschuss aus dem Geschäft mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten im Bankbuch von Kreditinstituten i.S. des § 1 Abs. 1 KWG[4]. Die Anwendung von § 254 HGB bleibt davon unberührt. Soweit Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB gebildet wurden, sind deren zinsbezogene Bestandteile in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einzubeziehen; eine darauf entfallende Rückstellung für Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB ist auf eine etwaige Drohverlustrückstellung anzurechnen. Die Bildung von Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB kann die Anwendung des Grundsatzes der verlustfreien Bewertung allerdings nicht ersetzen, da § 254 HGB bspw. hinsichtlich der Abgrenzung des Bewertungsobjekts (risikokompensatorische Geschäfte) den Regelungsgehalt des § 249 HGB nicht abdeckt. So wird eine Vielzahl der im Bankbuch geführten (Kassa-)Geschäfte aufgrund der Tatsache, dass die Erzielung einer Zinsmarge und nicht die Absicherung eines Risikos (Sicherungsbeziehung) im Vordergrund steht, regelmäßig nicht Gegenstand einer Bewertungseinheit i.S. des § 254 HGB sein. Dabei sind die allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätze zur Ermittlung von Drohverlustrückstellungen nach *IDW RS HFA 4*[5] für die Gesamtheit der Geschäfte zu berücksichtigen.

5 Nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind u.a. Fragestellungen zur bonitätsinduzierten Bewertung von finanziellen Vermögensgegenständen (z.B. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen[6], außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen), zur Fremdwährungsumrechnung[7], zur Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands nach § 340e Abs. 3 HGB[8] sowie zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten i.S. von § 254 HGB[9].

6 Ferner sind die Erfassung, die Bewertung und die Darstellung von Zinsänderungsrisiken nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung*. Auch werden keine

4 Die Grundsätze gelten für alle HGB-Abschlüsse.

5 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012).

6 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7)* (Stand: 13.12.2019).

7 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (IDW RS BFA 4)* (Stand: 18.08.2011).

8 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands bei Instituten (IDW RS BFA 2 n.F.)* (Stand: 07.10.2025).

9 Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35)* (Stand: 10.06.2011).

© IDW Verlag GmbH

aufsichtsrechtlichen Fragen der Risikotragfähigkeit (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KWG) behandelt. Weiterhin nicht Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme* ist eine Beurteilung der Going-Concern-Prämisse[10] oder eine Beurteilung des Geschäftsmodells der Kreditinstitute.

7 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ersetzt die *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n.F.)* in der Fassung vom 16.10.2017 und gilt für die Aufstellung von Abschlüssen für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2026 beginnen.

2. Anwendung der Grundsätze für die Bildung von Drohverlustrückstellungen

8 Bei gegenseitigen Verträgen, die auf eine entgeltliche Überlassung von finanziellen Mitteln auf Zeit oder einen anderen finanziellen Leistungsaustausch gerichtet sind, handelt es sich bis zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen um schwebende Geschäfte. Diese Qualifizierung gilt bei wirtschaftlicher Betrachtung ungeachtet einer abweichenden zivilrechtlichen Beurteilung der Rechtsverhältnisse. Die typischen Schuldverhältnisse aus dem Einlagen- und Kreditgeschäft der Kreditinstitute fallen daher dem Grunde nach ebenso in den Anwendungsbereich der Regelungen des § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB wie verbriefte Forderungen (Wertpapiere) und Verbindlichkeiten sowie entsprechende derivative Finanzinstrumente.

9 Bonitätsbedingte Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie außerplanmäßige Abschreibungen von Finanzinstrumenten sind unabhängig von den Grundsätzen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs vorzunehmen. Ein niedrigerer beizulegender Wert nach § 340a i.V.m. § 253 Abs. 3 und 4 HGB von Wertpapieren, die nicht dem Handelsbestand nach § 340e Abs. 3 HGB zuzurechnen sind, und von solchen Finanzinstrumenten, deren Veräußerung bzw. Ausscheiden aus dem Refinanzierungsverbund beabsichtigt ist, muss durch eine Abschreibung nach § 340a i.V.m. § 253 Abs. 3 und 4 HGB berücksichtigt werden.

10 Eine darüber hinausgehende Einzelbewertung der zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs nach dem Wortlaut des § 340a i.V.m. § 253 HGB lässt die Zielsetzung und den wirtschaftlichen Zusammenhang der zinsbezogenen Finanzinstrumente unberücksichtigt und kann eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. Nach dem Imparitätsprinzip sind bis zum Abschlussstichtag wirtschaftlich verursachte, aber noch nicht realisierte Verluste bilanziell bereits zum Abschlussstichtag zu erfassen. Dementsprechend ist der wirtschaftliche Zusammenhang aller zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs bei der Bewertung zu berücksichtigen. Dies steht dem Grundsatz der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB nicht entgegen.

11 Die Bildung einer Drohverlustrückstellung knüpft an die folgenden Tatbestandsmerkmale für die insoweit einzubeziehenden Geschäfte mit zinsbezogenen Finanzinstrumenten an:[11]

- Es liegt ein schwebendes Geschäft, d.h. ein gegenseitiger, auf einen wirtschaftlichen Leistungsaustausch gerichteter Vertrag, vor;

[10] Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F. (10.2021))* (Stand: 29.10.2021).

[11] Vgl. *IDW RS HFA 4*, Tz. 2 ff.

© IDW Verlag GmbH

- aus dem schwebenden Geschäft droht ein Verlust, d.h. der Wert der Leistungsverpflichtung des Bilanzierenden übersteigt den Wert des Gegenleistungsanspruchs.[12]

12 Die Beurteilung, ob in diesem Sinne ein Verlust droht, umfasst alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die direkt aus den Zinsprodukten des Bankbuchs resultierenden Gebühren- und Provisionserträge (z.B. Kreditbearbeitungsgebühren, Kontoführungsgebühren, Bereitstellungsprovisionen). Erträge, die zusätzliche (Dienst-)Leistungen entgelten, sind nicht einzubeziehen, auch wenn sie in engem sachlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Bankbuchgeschäfte anfallen (z.B. Beratungsprovisionen).

13 Davon abzuziehen sind die voraussichtlich noch zur Bewirtschaftung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Bewertung zu Vollkosten, d.h. nach den Verhältnissen am Abschlussstichtag ermittelte künftige Refinanzierungskosten[13], auf die Kapital- und die Zinsforderungen entfallende Risikokosten i.S. von erwarteten Zahlungsausfällen sowie diejenigen Verwaltungskosten, die originär dem Bankbuch zuzuordnen sind)[14].

3. Abgrenzung des Bewertungsobjekts (Bankbuch)

3.1. Zuordnung zum Bankbuch

14 Bewertungsobjekt ist das Bankbuch (für den Fall mehrerer Zinsbücher siehe Tz. 27). Es umfasst alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (einschließlich der Wertpapiere der Liquiditätsreserve und der Wertpapiere des Anlagebestands).

15 Eine objektivierbare und willkürfreie Abgrenzung des Bewertungsobjekts, die den handelsrechtlichen Anforderungen entspricht, liegt vor, soweit zinsbezogene Finanzinstrumente berücksichtigt werden, die in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang (Refinanzierungsverbund, vgl. Tz. 2 und 3) stehen.

16 Bestehen für nicht zinstragende Aktiva (z.B. Beteiligung, Immobilie) sachlich begründete und nachvollziehbar direkt zugeordnete Refinanzierungen, sind neben den Aktiva auch die entsprechenden Refinanzierungen nicht Bestandteil des Bewertungsobjekts.

17 Die Abgrenzung der zinsbezogenen Finanzinstrumente des Bankbuchs folgt grundsätzlich der im internen Risikomanagement dokumentierten Zuordnung. Durch die Verknüpfung mit dem internen Risikomanagement sind die kompensierenden Vor- und Nachteile der einbezogenen zinsbezogenen Finanzinstrumente hinreichend konkretisiert, wobei der Saldierungsbereich der einbezogenen zinsbezogenen Finanzinstrumente jeweils dem Saldierungsbereich des gesamten Bankbuchs bzw. der einzelnen Zinsbücher entspricht. Somit ist das Imparitätsprinzip aufgrund des geschäftstypisch engen wirtschaftlichen Zusammenhangs von

[12] Vgl. *IDW RS HFA 4*, Tz. 15.

[13] Beziehungsweise Wiederanlageerträge bei Passivüberhängen, soweit das Bankbuch nicht fristen- oder betragsmäßig geschlossen wurde.

[14] Vgl. *IDW RS HFA 4*, Tz. 25 ff.

© IDW Verlag GmbH

Geldaufnahme und Geldanlage auf das Bankbuch bzw. die einzelnen Zinsbücher als Saldierungsbereich anzuwenden.

18 Aus dem Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) folgt, dass nur solche zinsbezogenen Finanzinstrumente Gegenstand des Bewertungsobjekts (Bilanzierung dem Grunde nach) sind, die am Abschlussstichtag bereits vertraglich vereinbart sind. Die Einbeziehung von lediglich geplantem Neugeschäft ist mit dem Stichtagsprinzip nicht vereinbar. Dies gilt auch dann, wenn das geplante Neugeschäft zu internen Steuerungszwecken bereits Berücksichtigung findet (vgl. Tz. 46). Dementsprechend können bspw. noch nicht vertraglich vereinbarte Margenbestandteile nicht in die Bewertung des Bankbuchs einbezogen werden.

19 Nicht zum Neugeschäft gehören am Abschlussstichtag auszuweisende, unwiderrufliche Kreditzusagen. Diese sind nach Maßgabe der in der internen Steuerung dokumentierten (erwarteten) Inanspruchnahme in die Ermittlung der Drohverlustrückstellung einzubeziehen.

20 Kein Neugeschäft in diesem Sinne ist die Neufestsetzung einer Zinskondition innerhalb der Gesamtlaufzeit eines Kreditverhältnisses, sofern die ursprüngliche Zinsbindungsfrist kürzer als die vertraglich vereinbarte Kreditlaufzeit ist. Ungeachtet dessen ist es unzulässig, erwartete Erfolgsbeiträge aus solchen Neufestsetzungen zu berücksichtigen, solange diese noch nicht vertraglich fixiert sind.

21 Die Bewertung von zinsbezogenen derivativen Finanzinstrumenten richtet sich wie bei bilanzwirksamen Geschäften nach deren Zweckbestimmung und wird wie folgt unterschieden:[15]

- Zinsderivate des Handelsbestands nach § 340e Abs. 3 HGB (hierzu zählen auch Zinsderivate, die in der Absicht abgeschlossen werden, bei Veränderung ihres Marktwerts im Zeitablauf durch *close-out* bzw. Glattstellung einen (Handels-)Gewinn zu erzielen)
- Zinsderivate, die in eine Bewertungseinheit i.S. von § 254 HGB einbezogen werden
- Zinsderivate, die im Rahmen der Steuerung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch kontrahiert werden. Für Zins- und Währungsswaps wird auf Tz. 23 verwiesen.

Die Behandlung ist unabhängig davon, ob es sich um rechtlich selbstständige Verträge oder um bilanziell abgetrennte Bestandteile strukturierter Finanzinstrumente[16] handelt.

22 Alle übrigen zinsbezogenen derivativen Finanzinstrumente sowie solche, deren Zweckbestimmung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht dokumentiert ist bzw. die nicht objektiv zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos (Zinsspannenrisiko) geeignet sind, sind einzeln (imparitätisch) zu bewerten.

23 Kombinierte Zins-/Währungsgeschäfte (z.B. Zins- und Währungsswaps) sind mit ihren Zinskomponenten bei der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs zu berücksichtigen, wenn diese auf Basis eines einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs gemeinsam mit

[15] Vgl. *IDW RS BFA 2 n.F.*, Tz. 14.

[16] Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22*) (Stand: 11.09.2015) für die Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die vor dem 01.01.2028 beginnen (vorbehaltlich einer freiwilligen früheren Anwendung von *IDW RS FAB 22*), bzw. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten (IDW RS FAB 22)* (Stand: 14.10.2026) spätestens für die Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

© IDW Verlag GmbH

anderen zinstragenden Geschäften im Zinsbuch gesteuert werden. Entsprechendes gilt für Devisentermingeschäft in Bezug auf die Zinsdifferenz zwischen Kassa- und Terminkurs (Report bzw. Deport). Die Bewertung der währungsbezogenen Komponente erfolgt nach den Vorgaben des § 256a HGB sowie den Grundsätzen des *IDW RS BFA 4*[17].

24 Die Aufteilung eines (langlaufenden) Zinsswapgeschäfts, dessen Laufzeit deutlich über die anderer Geschäfte des Bankbuchs hinausgeht, in einen Kassa- und einen Forward-Swap ist zulässig, wenn die anerkannten Bewertungsverfahren eine willkürfreie Differenzierung ermöglichen. Nur der Teil, der nachweislich in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit den übrigen zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs steht, wird in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogen, während der andere Teil zwingend der imparitätischen Einzelbewertung unterliegt (d.h. es sind die laufzeitkongruenten Zahlungsströme aus dem Zinsswap in das Bankbuch einzubeziehen, während die laufzeitinkongruenten Zahlungsströme der imparitätischen Einzelbewertung unterliegen). Soweit keine Aufteilung erfolgt, ist das gesamte Zinsswapgeschäft imparitätisch einzeln zu bewerten.

25 Zinsbezogene Bestandteile handelsrechtlicher Bewertungseinheiten i.S. von § 254 HGB sind ungeachtet des Vorrangs der speziellen Bewertungsvorschriften für Bewertungseinheiten in das Bankbuch einzubeziehen. Eine nachweisbare Mehrfachberücksichtigung ist nach Maßgabe von Tz. 55 zu korrigieren.

26 Das bilanzierende Kreditinstitut hat vor dem Hintergrund des Refinanzierungsverbunds objektiv nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Geschäfte Bestandteil des Bewertungsobjekts sind. Dieser Nachweis erfolgt regelmäßig durch die interne Steuerung (vgl. Tz. 14 f.). Bestehen zum Zweck der internen Steuerung mehrere voneinander unabhängige Zinsbücher (z.B. Steuerung nach Ländern oder Währung), so bildet jedes Zinsbuch für sich einen eigenen Saldierungsbereich, der einzeln zu bewerten ist. Eine Verrechnung von positiven und negativen Ergebnissen aus verschiedenen Saldierungsbereichen ist wegen des Grundsatzes der Einzelbewertung unzulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für eine währungsbezogene Aufteilung des Bankbuchs. Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, soweit die auf einer unteren Ebene zunächst voneinander unabhängig gesteuerten Zinsrisiken auf einer höheren Steuerungsebene nachweislich gemeinsam aktiv gesteuert werden.

27 Bei der Abgrenzung des Bewertungsobjekts sind Anteile an Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bzw. wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgebilde, die im Rahmen des internen Risikomanagements hinsichtlich ihrer zinsbezogenen Bestandteile in die Steuerung des Bankbuchs einbezogen werden, insoweit auch Gegenstand des Refinanzierungsverbunds. Im Falle einer Einbeziehung in das Bankbuch ist auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtung auf die dahinterstehenden zinsbezogenen Geschäfte abzustellen („Durchschauprinzip“).

[17] Vgl. *IDW RS BFA 4*.

© IDW Verlag GmbH

3.2. Änderung der Zuordnung zum Bankbuch

28 Finanzinstrumente können zu einem Zeitpunkt nach ihrer erstmaligen bilanziellen Erfassung die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im Bankbuch verlieren bzw. erfüllen. Die nachfolgenden Regelungen zur bilanziellen Behandlung derartiger Änderungen der Zuordnung zum Bankbuch gelten unabhängig davon, ob sie durch eine ausdrückliche unternehmerische Entscheidung oder aufgrund der Anwendung von Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung einschließlich dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* erfolgen.

29 Änderungen der Zuordnung zum Bankbuch sind unternehmensinterne Vorgänge und können aus diesem Grund keine erfolgswirksame Vereinnahmung von (Veräußerungs-)Erfolgen begründen (Realisationsprinzip). Gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Handelsbestand von Instituten und bei Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB bleiben davon unberührt.

30 Sofern Finanzinstrumente nachträglich die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im Bankbuch verlieren, sind sie fortan nach den allgemeinen Regeln zu bilanzieren und zu bewerten, die für Finanzinstrumente gleicher Art und Zweckbestimmung außerhalb des Bankbuchs gelten. Daraus ggf. resultierende Anpassungen des Buchwerts sind im Rahmen der Änderung der Zuordnung, spätestens jedoch am nächsten Abschlussstichtag in voller Höhe erfolgswirksam vorzunehmen. Unrealisierte Erträge (stille Reserven) sind, auch wenn sie während der Zugehörigkeit zum Bankbuch entstanden sind, mit der Änderung der Zuordnung nicht mehr bei der Bewertung des Bankbuchs zu berücksichtigen.

31 Sofern Finanzinstrumente nach ihrer erstmaligen bilanziellen Erfassung die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im Bankbuch erfüllen, sind diese mit dem Buchwert aus dem letzten Jahresabschluss bzw. mit den Anschaffungskosten des laufenden Jahres zu übernehmen. Die ursprünglichen Anschaffungskosten bleiben von der Zuordnung unberührt. Buchwerte aus Zwischenabschlüssen im Geschäftsjahr, die auf einen Tag nach dem letzten Jahresabschluss aufgestellt werden, sind für den Wertansatz bei Zuordnung zum Bankbuch unbeachtlich.

32 Die Vornahme einer Wertaufholung bzw. die Auflösung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften bzgl. des neu in das Bankbuch einbezogenen Instruments ist im Zuge der Änderung der Zuordnung nicht zulässig. Da Erträgen aus Wertaufholungen bzw. der Auflösung von Rückstellungen stets eine Vermögensmehrung zugrunde liegt, kann die geänderte Zuordnung allein keine Wertaufholung bzw. Auflösung einer Rückstellung begründen. Eine nach diesen Grundsätzen fortgeführte Drohverlustrückstellung für zinsbezogene Derivate ist in der Folge zeitanteilig über die Restlaufzeit des Derivats aufzulösen.

33 Eine Doppelberücksichtigung durch den negativen Barwert des Derivats einerseits und die (fortgeführte) Drohverlustrückstellung andererseits ist durch eine entsprechende Minderung des Buchwerts des Bankbuchs (barwertige Betrachtungsweise) bzw. eine Anrechnung auf die Höhe der Verpflichtung (periodische Betrachtungsweise) ausgeschlossen.

© IDW Verlag GmbH

4. Grundsätze und Methoden der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs

4.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

34 Mit der GuV-orientierten (periodischen bzw. zeitraumbezogenen) und der barwertigen (statischen bzw. zeitpunktbezogenen) Betrachtungsweise stehen zwei gleichwertige Methoden zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung zur Verfügung. Die Gleichwertigkeit gilt als gegeben, soweit beiden Methoden die gleichen Prämissen zugrunde liegen (z.B. Verwendung gleicher Parameter, Ergebnis nach kalkulatorischen Kosten der Kapitalbindung).

35 Bei der Anwendung der jeweiligen Methode sowie der Bestimmung der einzelnen Bewertungsparameter sind die Grundsätze der Willkürfreiheit und Stetigkeit zu beachten. Über die Anwendung des Methodenwahlrechts ist im Anhang zu berichten (vgl. Tz. 60).

36 Bei beiden Methoden sind die Zahlungsströme grundsätzlich auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Dabei erfordern negative Zinsen auf finanzielle Vermögensgegenstände bzw. positive Zinsen auf finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich keine konzeptionellen Änderungen in der Anwendung dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung*. Soweit Finanzinstrumente mit unbestimmter Zins- bzw. Kapitalbindung oder Kunden- bzw. Kontrahentenkündigungsrechte bestehen, sind geeignete Annahmen hinsichtlich der Zahlungsströme zu treffen und zu dokumentieren. Annahmen müssen in Übereinstimmung mit dem internen (Zins-)Risikomanagement erfolgen (z.B. Bodensatz-, Ablauffiktion bzw. Zuordnung zu Laufzeitbändern).

37 Bei der Ermittlung des Verpflichtungsüberschusses sind jegliche Betrags- oder Laufzeitinkongruenzen zum Abschlussstichtag fiktiv zu schließen.

38 Hinsichtlich der Behandlung von Aktiv- und Passivüberhängen im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs besteht grundsätzlich kein Unterschied. Die Konditionen der fiktiven Schließungsgeschäfte sind zunächst an den fristenadäquaten Geld- und Kapitalmarktzinssätzen auszurichten („risikoloser Zinssatz“). Auf der Passivseite ist zudem der individuelle Refinanzierungsaufschlag des jeweiligen Kreditinstituts („own credit spread“) bei der Ermittlung der voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Dabei ist im Einklang mit der internen Steuerung die Refinanzierungsstruktur des jeweiligen Kreditinstituts zu beachten.

39 Alternativ kann bei der fiktiven Schließung von Aktivüberhängen auch die Finanzierungswirkung von Eigenkapital unter Zugrundelegung der für die interne Steuerung verwendeten Zinssätze Berücksichtigung finden, soweit diese nachvollziehbar dokumentiert werden (z.B. auf der Basis von Ausschüttungen).

40 Ausnahmsweise ist die Berücksichtigung einer beabsichtigten, zeitnahen Veräußerung hoch liquider Wertpapiere bei der Ermittlung des Refinanzierungsbedarfs zulässig. Voraussetzung dafür ist die Dokumentation durch einen bis zum Abschlussstichtag gefassten Beschluss der gesamten Geschäftsleitung. Als Bestandteil der Bewertungsmethode ist darüber im Anhang zu berichten (vgl. Tz. 60).

41 Zu den Refinanzierungskosten zählen auch Provisionsaufwendungen, die für die Besicherung eigener Verbindlichkeiten (z.B. Avale) anfallen. Diese Kosten sind entweder als Zahlungsstrom in den jeweiligen Perioden oder barwertig in Abzug zu bringen.

© IDW Verlag GmbH

42 Hybridkapital ist grundsätzlich im Bankbuch nach den allgemeinen Regeln dieser *IDW Stellungnahme* mit allen Zinszahlungen – unabhängig davon, ob diese unbedingt oder bedingt anfallen – zu berücksichtigen.

43 Hybridkapital, das aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung dem Eigenkapital (z.B. Aktienkapital, Stammkapital etc.) in allen wesentlichen Punkten vergleichbar ist, ist mit dem Eigenkapital gleichzusetzen. Ein Indiz kann dabei die Qualifikation als hartes Kernkapital i.S. von Artikel 26 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)[18] sein.

44 Bei der Berücksichtigung von Hybridkapital im Bankbuch sind bedingte Zinszahlungen insoweit zu erfassen, als am Abschlussstichtag aufgrund der vertraglichen Bedingungen sowie der konkreten Situation des Instituts mit dem Eintritt der Bedingung unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips zu rechnen ist. Dabei kann sich eine Wechselwirkung zwischen der Ermittlung der künftigen Zahlungsströme aus dem Hybridkapital und dem Ergebnis der verlustfreien Bewertung ergeben.

45 Zur Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Verwaltungskosten können die in der internen (Zins-)Risikosteuerung verwendeten Werte herangezogen werden, wenn sie alle objektiven Hinweise und hinreichend sicheren Erwartungen über die künftigen Aufwendungen berücksichtigen.[19] Als Verwaltungskosten sind die voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen, die auf die Bestandsverwaltung des Bankbuchs in seiner am Abschlussstichtag bestehenden Höhe und Struktur entfallen. Die Abzinsung auf den Abschlussstichtag erfolgt nach Maßgabe von Tz. 51.

46 Zu berücksichtigen sind alle Aufwendungen für die Bearbeitung, Pflege bzw. Verwaltung von bereits kontrahierten zinsbezogenen Geschäften (z.B. Bearbeitung von Kontoüberziehungen, Rückgabe von Lastschriften, laufende Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Bearbeitung von Stundungsanträgen, Vertragskündigungen bzw. -auflösungen). Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Neugeschäftsabschlüssen (z.B. Beratung zu noch nicht kontrahierten Geschäften, Kontoeröffnungen, Risikoklassifizierung und Sicherheitenbewertung bei Neugeschäften) sind nicht zu berücksichtigen.

47 Mit Blick auf Tz. 20 sind bei Kreditverhältnissen, deren Gesamtlaufzeit länger ist als die ursprüngliche Zinsbindungsfrist, die Verwaltungskosten, die nach dem Zeitpunkt der Neufestsetzung der Zinskonditionen anfallen, noch nicht zu berücksichtigen.

48 Bei der Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Verwaltungskosten sind Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vertriebskosten nicht einzubeziehen. Overheadkosten sind dann zu berücksichtigen, wenn diese originär für die Bestandsverwaltung des Zinsbuchs in seiner am Abschlussstichtag bestehenden Höhe und Struktur (anteilig) anfallen und entsprechend zuzuordnen sind. Entsprechend sind bspw. Kosten für Geschäftsleitung, Personalbüro, Rechnungswesen, Treasury, Interne Revision und Risikocontrolling anteilig in dem für die Weiterführung des Bestands erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Vorhersehbare

[18] Vgl. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. EU Nr. L 176 v. 27.06.2013, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/1496 der Kommission vom 12. Juni 2025.

[19] Vgl. *IDW RS HFA 4*, Tz. 26.

© IDW Verlag GmbH

zukünftige Preis- und Kostenänderungen sind zu berücksichtigen. Die Ermittlung muss auf den im Institut vorhandenen und extern mit angemessenem Aufwand verfügbaren Daten, Informationen und Erwartungen aufbauen. Insbesondere müssen die angesetzten Preis- und Kostenänderungen konsistent zu den relevanten Planungsannahmen in der internen Steuerung sein.

49 Risikokosten sind nach den Verhältnissen zum jeweiligen Abschlussstichtag neu zu schätzen und in Höhe der über die Restlaufzeit[20] erwarteten Ausfälle zu erfassen. Die Verwendung von ursprünglich kalkulierten Risikokosten oder von Standardrisikokosten kommt nur dann in Betracht, wenn diese die Risikoverhältnisse am Abschlussstichtag sachgerecht abbilden.

50 Eine vereinfachte, auf pauschalen Annahmen (z.B. durchschnittliche Laufzeit des Bestandgeschäfts, Zuordnung von Kostenbestandteilen, durchschnittliche Ausfallzeiten, Anwendung Durationsmethode) basierende Ermittlung der Verwaltungs- und Risikokosten wird grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn diese Kosten tendenziell überzeichnet werden. Je weniger detailliert die Berechnung vorgenommen wird, desto vorsichtiger sind die Prämissen zu wählen. Zeigt die vereinfachte Ermittlung einen Verpflichtungsüberschuss, ist stets eine differenziertere Berechnung notwendig.

51 Diskontierungen künftiger Zahlungsströme haben auf Basis der allgemein anerkannten, aus aktuellen Markttransaktionen abgeleiteten fristenadäquaten Geld- und Kapitalmarktzinssätze am Abschlussstichtag (Zinsstrukturkurve) zu erfolgen; insoweit ist ggf. mit „negativen Zinssätzen“ zu diskontieren (Aufzinsung; vgl. Tz. 38). Für eine Typisierung der Diskontierungszinssätze auf Basis der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (RückAbzinsV) besteht nach Sinn und Zweck der Regelung regelmäßig kein Raum, da die aus aktuellen Transaktionen abgeleiteten Marktzinssätze einer Ermessensentscheidung des Bilanzierenden entzogen sind.

52 Bei der Ermittlung des Verpflichtungsüberschusses zu berücksichtigende Aufwendungen, die bereits im Rahmen anderer Bewertungsvorschriften erfasst wurden (z.B. Rückstellungen für Bewertungseinheiten i.S. des § 254 HGB), sind nicht in die Bemessung der Drohverlustrückstellung einzubeziehen.

4.2. Methoden der verlustfreien Bewertung

4.2.1. GuV-orientierte Betrachtungsweise

53 Nach der GuV-orientierten (periodischen bzw. zeitraumbezogenen) Methode ist eine Drohverlustrückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB zu bilden, wenn der Saldo der diskontierten Periodenergebnisbeiträge aus dem Bewertungsobjekt negativ ist. Eine imparitätische Berücksichtigung von positiven und negativen Periodenergebnisbeiträgen kommt nicht in Betracht.[21] Die künftigen Periodenergebnisbeiträge des Bankbuchs werden durch die Ergebnisbeiträge der geschlossenen und der offenen Festzinspositionen bestimmt. Periodische Ergebniswirkungen aus den offenen Festzinspositionen sowie die voraussichtlich noch anfallenden Risiko- und Verwaltungskosten sind nach Maßgabe der in Abschn. 4.1. dargestellten Grundsätze zu ermitteln. Bei der Ermittlung der voraussichtlich noch anfallenden

[20] Vgl. *IDW RS BFA 7*, Tz. 15 f.

[21] Vgl. *IDW RS HFA 4*, Tz. 28.

© IDW Verlag GmbH

Risikokosten bzw. der erwarteten Ausfälle ist eine mehrfache Berücksichtigung der bereits im Rahmen von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildeten Risikovorsorge auszuschließen.

4.2.2. Barwertige Betrachtungsweise

54 Nach der barwertigen (statischen bzw. zeitpunktbezogenen) Methode ist eine Rückstellung gemäß § 340a i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 HGB zu bilden, wenn der Buchwert des Bankbuchs größer ist als der Barwert des Bankbuchs, mithin per Saldo unrealisierte Verluste im Bankbuch vorhanden sind. Der Barwert ergibt sich aus den zum Abschlussstichtag abgezinsten Zahlungsströmen der Finanzinstrumente des Bankbuchs.

55 Die Berücksichtigung voraussichtlich noch anfallender Risikokosten und der Verwaltungskosten kann durch eine Einbeziehung in den zur Diskontierung der Zahlungsströme verwendeten Zinssatz, als Abschlag auf den Zahlungsstrom oder in Form einer Korrektur des ohne diese Komponenten ermittelten (Brutto-)Barwerts erfolgen.

56 Zur Ermittlung eines handelsrechtlich relevanten Verpflichtungsüberschusses ist der ermittelte Barwert dem (handelsrechtlichen) Buchwert nach vorgenommener Bewertung i.S. der Tz. 9 gegenüberzustellen. Ungeachtet der handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind alle Bilanzposten einzubeziehen, die für einen Vergleich mit dem Barwert notwendig sind. Daher sind bei der Anwendung der Nominalwertbilanzierung nach § 340e Abs. 2 HGB bspw. die passiv abgegrenzten Disagien und die aktivisch abgegrenzten Agien beim Buchwert des Bankbuchs zu berücksichtigen. Eine Doppelberücksichtigung von Risikokosten durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wird durch die Minderung des Buchwerts im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften vermieden.

57 Der Buchwert der aktivierten Finanzinstrumente des Bankbuchs ist für Zwecke des Vergleichs mit dem Barwert um die Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB zu erhöhen. Ungeachtet dessen können die Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 HGB zur Kompensation eines Aufwands aus der Zuführung zu einer Rückstellung aus der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs aufgelöst werden.

5. Ausweisfragen

58 Die im Rahmen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs gebildete Drohverlustrückstellung ist in der Bilanz unter „andere Rückstellungen“ (RechKredV Formblatt 1, Passivposten Nr. 7 Buchst. c) auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

59 Der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Zuführung bzw. Auflösung dieser Drohverlustrückstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung kann unter „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ (RechKredV Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7 bzw. Formblatt 3 Nr. 13) bzw. „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ (RechKredV Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6 bzw. Formblatt 3 Nr. 14) oder unter „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (RechKredV Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 6 bzw. Formblatt 3 Nr. 12) bzw. „sonstige betriebliche Erträge“ (RechKredV Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8 bzw.

© IDW Verlag GmbH

Formblatt 3 Nr. 8) erfolgen. Dabei ist eine korrespondierende Behandlung der entsprechenden Aufwendungen und Erträge geboten.

6. Anhang

60 Im Rahmen der Angaben der auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 340a i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist auch das Verfahren zur verlustfreien Bewertung des Bankbuchs als Bewertungsmethode (einschließlich Erläuterungen zur vorgenommenen Abgrenzung der einbezogenen Overheadkosten) im Anhang anzugeben und zu erläutern. Diese Angaben sind unabhängig davon in den Anhang aufzunehmen, ob zum Bewertungsstichtag ein rückstellungspflichtiger Verpflichtungsüberschuss besteht.

61 Soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften eine Anhangangabe erfolgt, wird aus Transparenzgründen eine Angabe hinsichtlich der gewählten Ausweisposten (vgl. Abschn. 5.) bzw. bei Wesentlichkeit auch des Betrags der Zuführung oder Auflösung einer Drohverlustrückstellung für die verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs im Anhang empfohlen.

7. Lagebericht

62 Ungeachtet einer nach den vorstehenden Grundsätzen zu bildenden Rückstellung für drohende Verluste aus am Abschlussstichtag bereits kontrahierten, schwebenden Geschäften ist für künftige Zinsänderungsrisiken eine ergänzende Berichterstattung im Lagebericht (Chancen- und Risikobericht) geboten.

© IDW Verlag GmbH